

STADT BUCHHOLZ I.D.N.  
DER BÜRGERMEISTER



Stadt Buchholz i. d. N., Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

An alle  
sich zur Europawahl 2019  
bewerbenden Parteien

**Interner Service**

**Wahlen**

Birgit Diekhöner  
Rathausplatz 1 · Zimmer 109  
Tel. 04181 214-784 · Fax 214-8784  
[birgit.diekhoener@buchholz.de](mailto:birgit.diekhoener@buchholz.de)

Mein Zeichen: 10.08/Die/cn  
im Januar 2019

**Europawahl am 26. Mai 2019**  
**hier: Wahlwerbung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bei den früheren Wahlen werden die politischen Parteien auch anlässlich der Europawahl am 26.5.2019 eine Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen durchführen wollen. Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat in seinem Erlass vom 5.5.2014 u.a. zu Fragen der Plakatwerbung Stellung genommen. Diesen Erlass (Anlage 1) sowie die Nebenbestimmungen und Hinweise der Stadt Buchholz i.d.N. hierzu (Anlage 2) übersende ich Ihnen beigefügt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für den Bereich der Stadt Buchholz i.d.N. wird Ihnen hiermit im Rahmen dieses Erlasses die Erlaubnis zur Plakatwerbung erteilt, soweit Sie diese nicht bereits einzeln beantragt und genehmigt erhalten haben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Wahlplakate an Privatanlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Trafostationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen. Durch die Wahlwerbung dürfen im übrigen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet sowie die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigt werden.

Gleichwohl so aufgestellte Plakate sind nach entsprechender Aufforderung umgehend zu beseitigen bzw. werden, sofern Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in erheblichem Maße beeinträchtigt sind und Gefahr im Verzuge erscheint, durch die Stadt entfernt und zur Abholung sichergestellt.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlwerbung nach Durchführung der Wahl umgehend (spätestens am Freitag nach der Wahl) wieder beseitigt wird.

Auf die in dem genannten Erlass gegebenen Hinweise zur Lautsprecherwerbung weise ich ebenfalls ausdrücklich hin.



Rathaus  
Rathausplatz 1  
21244 Buchholz i.d.N.  
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Mo 8:00-16:00, Di u. Do 8:00-18:00, Mi 7:00-13:00, Fr 8:00-13:00, Sa 9:00-12:00

Sprechzeiten:  
Mo, Di, Do, Fr. 8:00-12:00  
Do 16:00-18:00

Tel. 04181 214-0  
Fax 04181 31683  
[www.buchholz.de](http://www.buchholz.de)

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
Gläubiger-ID: DE28ZZZ00000031184  
IBAN: DE35 2075 0000 0003 0016 09  
BIC: NOLADE21HAM



Ich erlaube mir, zugleich mit diesem Schreiben auf die Bestimmungen des § 4 EuWG i. V.m. § 32 Bundeswahlgesetz (BWG) hinzuweisen. Danach sind während der Wahlzeit im und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude/den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Ich bitte um entsprechende Beachtung am Wahltage.

In der Vergangenheit haben sich die Parteien in der Stadt Buchholz i.d.N. über die Standorte der Großflächen-Wahlplakate sowie das Aufhängen von Bannern abgestimmt. Ich würde es sehr begrüßen, wenn dies auch für die bevorstehende Wahl so gehandhabt werden könnte.

Für weitere Fragen zum Thema Plakatieren steht Ihnen in der Verkehrsbehörde Herr Rieper unter der Telefonnummer 04181/214-262, e-mail: [verkehrsbehoerde@buchholz.de](mailto:verkehrsbehoerde@buchholz.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Diekhöner

Anlagen

## Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

RdErl. d. MWv. 5. 5. 2014 - 43-30056/3310 (Nds.MBl. Nr.27/2014 S.502) - VORIS 93150 -

- Im Einvernehmen mit dem MI -

Bezug: RdErl. v. 19.2.2009 (Nds.MBl. S.306) - VORIS 93150 -

Lautsprecher- oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdichtet sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse in der Wahlkampfslussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

### 1. Lautsprecherwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o.g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o.g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

- 1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- 1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9,00 bis 16,00 Uhr und von 18,00 bis 21,00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13,00 bis 15,00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.
- 1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.
- 1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 dB (A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraumes, nicht überschreiten.
- 1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- 1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

### 2. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ZustVO-Verkehr ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.
- 2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innerrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- 2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
- 2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- 2.5 Das Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pflosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- 2.6 Plakataufkleber und -träger sowie Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
- 2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
- 2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- 2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

### 3. Straßenrecht

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

- 3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebauter Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebräuch (vgl. § 7 FStG sowie § 14 NStG - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -), muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.
- 3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (§ 8 FStG, § 18 NStG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbotszone von 20 m an Bundesstraßen gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

### 4. Sonstiges Recht

Nach anderen Vorschriften (z.B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben von den Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

An die

Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen Gemeinden - soweit Straßenverkehrsbehörden - Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich;

An die

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Anlage 1 -

**Nebenbestimmungen und Hinweise:**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse notwendig ist oder die nachfolgenden Auflagen nicht oder nicht ausreichend eingehalten werden.
2. Plakate und Stellschilder sind entsprechend den Regeln der Technik aufzustellen und sicher zu befestigen, so dass sie insbesondere durch Witterungseinflüsse nicht abreißen oder umfallen können.
3. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch das Aufstellen der Plakate und Stellschilder keine Sichtbehinderung oder anderweitige Gefährdung für Verkehrsteilnehmer entstehen.
4. Stellschilder und Plakate dürfen **nicht** an Verkehrszeichen und Masten für Verkehrszeichen sowie an Lichtsignalanlagen (Ampeln) befestigt werden, auch darf die Sicht auf diese nicht beeinträchtigt werden.
5. Stellschilder und Plakate dürfen nicht in oder an Kreisverkehrsplätzen aufgestellt werden. An den Zufahrtsstraßen zu Kreisverkehrsplätzen dürfen **auf einer Länge von 50 m vor dem Kreisverkehrsplatz** **keine Stellschilder und Plakate** aufgestellt/befestigt werden.
6. An Kreuzungen und Einmündungen ist das Aufstellen von Stellschildern und Befestigen von Plakaten **nicht** erlaubt.
7. Zum Fahrbahnrand ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von 0,50 m einzuhalten. Plakate sind in einer Mindesthöhe (Unterkante Schildträger) von mindestens 2,20 m über Gehwegen, über Radwegen und kombinierten Rad- und Gehwegen in einer Höhe von mindestens 2,50 m zu befestigen.
8. Das Aufstellen von Plakaten und Stellschilder in der Fußgängerzone sind, mit Ausnahme von Wahlwerbung, unzulässig.
9. An Bundes- und Kreisstraßen ist ein Plakatieren nur innerhalb der festgesetzten Ortdurchfahrtsgrenzen, nicht auf der so genannten „freien Strecke“ gestattet. Die Gesamtzahl der im Verlauf von Bundesstraßen (B 75 und B 3) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Buchholz i.d.N. aufgestellten/befestigten Stellschilder und Plakate darf je Werbeaktion die Gesamtmenge von 3 Stück nicht überschreiten.
10. Das Anbringen von Plakaten und Stellschilder an Bäumen und in öffentlichen Grünflächen sind unzulässig. Ebenso dürfen Plakate und Stellschilder nicht an Buswartehäuschen, öffentlichen Gebäuden und Einfriedungen befestigt werden.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Befestigung von Plakaten und Stellschildern auf privaten Grundstücken oder an privaten Grundstückseinfriedungen die privatrechtliche Zustimmung der Eigentümer erforderlich ist.

*- Anlage 2 -*

12. Plakate und Stellschilder sind bündig mit dem Erdboden aufzustellen. Sie dürfen nur aufgestellt werden, sofern sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund der Breite von Geh- und Radwegen nur unerheblich verkehrsbeeinträchtigend wirken.
13. Es darf maximal ein Schild / Plakat an einem Standort aufgestellt / angebracht werden. Ist dieser Standort bereits durch ein anderes Plakat / Stellschild belegt, so ist ein anderer Standort zu wählen. Keinesfalls dürfen vorhandene Stellschilder / Plakate eigenmächtig entfernt oder neu platziert werden
14. An Standorten, an denen festmontierte Werbetafeln angebracht sind, dürfen keine Plakate oder Stellschilder angebracht werden.
15. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und darf nur vom Erlaubnisnehmer in Anspruch genommen werden.
16. Anweisungen der Polizeibeamten und der Bediensteten der Stadt sind Folge zu leisten.
17. Die in Anspruch genommenen Flächen sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Für eine ordnungsgemäße Aufstellung und Befestigung sowie eine ordnungsgemäße Abnahme/Entfernung der Stellschilder und Plakate unmittelbar nach Durchführung der Veranstaltung, jedoch spätestens am Tag nach der Veranstaltung, ist Sorge zu tragen. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist die Stadt berechtigt, das nach Ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
18. Weitere Auflagen behalte ich mir ausdrücklich vor.
19. Bei einem Verstoß gegen die Regelungen der Sondernutzungserlaubnis kann diese Genehmigung aufgehoben werden. Zu widerhandlungen können gem. § 61 NStrG i.V.m. § 11 der „Satzung der Stadt Buchholz über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten“ als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
20. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer zukünftigen Sondernutzungserlaubnis versagt werden kann, wenn sich der Antragsteller als unzuverlässig erwiesen hat. Dieses betrifft insbesondere die Anbringung und Entfernung der Plakate und Stellschilder.